



# *Kennzeichnung geschützter Produkte*

*gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012*



*g.U.*



*g.g.A.*



*g.t.S.*



# IN BAYERN GENIESSEN FOLGENDE BEZEICHNUNGEN DEN SCHUTZ

*gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012*

(Stand November 2022)

## Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

Abensberger Spargel/  
Abensberger Qualitätsspargel

Aischgründer Karpfen

Bamberger Hörnla / Bamberger Hörnle /  
Bamberger Hörnchen

Bayrisch Blockmalz / Bayrischer Blockmalz / Echt  
Bayrisch Blockmalz / Aecht Bayrischer Blockmalz

Bayerische Breze / Bayerische Brezn / Bayerische  
Brez'n / Bayerische Brezel

Bayerischer Meerrettich / Bayerischer Kren

Bayerisches Bier

Bayerisches Rindfleisch / Rindfleisch aus Bayern

Fränkischer Karpfen / Frankenkarpfen /  
Karpfen aus Franken

Hofer Bier

Hofer Rindfleischwurst

Hopfen aus der Hallertau

Kulmbacher Bier

Mainfranken Bier

Münchener Bier

Nürnberger Bratwürste /  
Nürnberger Rostbratwürste

Nürnberger Glühwein

Nürnberger Lebkuchen

Obazda / Obatzter

Oberpfälzer Karpfen

Oktoberfestbier

Reuther Bier

Schrobenhausener Spargel / Spargel aus dem  
Schrobenhausener Land / Spargel aus dem  
Anbaugebiet Schrobenhausen

Schwäbische Maultaschen / Schwäbische  
Suppenmaultaschen

Schwäbische Spätzle / Schwäbische Knöpfle

Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch

Spargel aus Franken / Fränkischer Spargel /  
Franken-Spargel

Tettlinger Hopfen



## Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Allgäuer Bergkäse

Allgäuer Emmentaler

Allgäuer Sennalpkäse

Spalt Spalter

Weißlacker / Allgäuer Weißlacker

Fränkischer Grünkern



## Garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.)

Heumilch

Schaf-Heumilch

Ziegen-Heumilch



## WAS BIETET DER SCHUTZ?

Agrarprodukte und Lebensmittel, die aufgrund ihres geografischen Ursprungs oder ihrer traditionellen Zusammensetzung bzw. Herstellungsweise besondere Eigenschaften aufweisen, genießen eine hohe Wertschätzung.

Für diese Produkte hat die EU das Schutzsystem gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingeführt. Danach erhält ein Produkt einen markenähnlichen Schutz, wenn es per Durchführungsverordnung in das von der EU geführte Verzeichnis entweder als

„geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.), „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.) oder „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S.) eingetragen wurde.

Die typischen Merkmale der eingetragenen und damit geschützten Bezeichnung (z.B. Herstellungsverfahren, Zutaten) sind dabei in einer Spezifikation hinterlegt. Deren Einhaltung wird durch amtliche Kontrollen bei Herstellern und auf dem Markt überprüft.

### Der Produktschutz:

- leistet einen Beitrag zur Erhaltung der Vielfalt traditioneller Agrarerzeugnisse/Lebensmittel in der EU.
- ermöglicht Erzeugern und Vermarktern eine attraktive Positionierung ihrer Qualitätsprodukte am Markt.
- liefert Verbrauchern klare Informationen für die Kaufentscheidung.
- bietet die Möglichkeit der Ahndung und Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung eingetragener Namen.

### Unter den Schutz des Art. 13 Verordnung (EU)

#### Nr. 1151/2012 fallen Wirtschaftsbeteiligte, die:

- ein Erzeugnis vermarkten, das der jeweiligen Produktspezifikation entspricht.
- in der Etikettierung das für die geschützte Angabe vorgesehene Unionszeichen verwenden.
- sich mit ihren geschützten Produkten der Kontrolle unterstellen.

## PRODUKTSCHUTZ DURCH KLARE KENNZEICHNUNG

In Bayern genießen **37 besondere Produkte** aus dem Bereich Agrarerzeugnisse und Lebensmittel den Schutz als „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ oder als „garantiert traditionelle Spezialität“.

Um diese besonderen Qualitätsprodukte für die Verbraucher am Markt eindeutig und unverwechselbar kenntlich zu machen, ist in der Etikettierung das für die geschützte Angabe vorgesehene Unionszeichen zu verwenden, wenn ein Erzeugnis unter der geschützten Angabe vermarktet wird (vgl. nachstehendes Beispiel).



Darüber hinaus sind die Etikettierungsvorgaben der jeweiligen Spezifikation zu beachten.

Die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Aufmachung der verpflichtenden Angaben gelten gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für den eingetragenen Namen des Erzeugnisses.

### Erklärung Pfeilfarben:

grün durchgehend bedeutet „muss“

grün gestrichelt bedeutet „kann, darf“

rot gestrichelt bedeutet: nicht im Zuständigkeitsbereich der LfL

## KENNZEICHNUNGSREGELN AUF EINEN BLICK

für g.U./g.g.A./g.t.S.

**Die Kennzeichnung darf in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden. Die LfL empfiehlt zudem, Unionszeichen und eingetragenen Namen erkennbar zusammenhängend im gleichen Sichtfeld darzustellen.**

**Zusätzlich können die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ sowie „garantiert traditionelle Spezialität“ oder deren Abkürzungen (g.U./g.g.A./g.t.S.) verwendet werden. Eingetragener Name und das Unionszeichen müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich, gut lesbar und ggf. dauerhaft angebracht werden.**

**Für die Gestaltung der Unionszeichen und Angaben gelten die Vorgaben der Verordnungen (EU) Nr. 664/2014 und Nr. 668/2014, insbesondere:**

- Minstdurchmesser der EU-Zeichen: **15 mm** (bei kleinen Verpackungen oder Erzeugnissen: Reduktion auf 10 mm mit Ausnahmeregelung)
- Farbige Unionszeichen in Originalfarben oder Vierfarbendruck (Farbreferenzen beachten siehe rechte Seite)
- Unionszeichen in Schwarz-weiß sind nur zulässig, wenn Schwarz und Weiß die einzigen Druckfarben auf der Verpackung darstellen

**Etikettierungsvorgaben der jeweiligen Spezifikation sind ergänzend zu beachten**

**Hinweis: Sonstige lebensmittelrechtliche Vorgaben zur Etikettierung bleiben unberührt**

## ANSPIELUNGEN AUF EINGETRAGENE GESCHÜTZTE NAMEN

Anspielungen auf eingetragene Namen sind beispielsweise die Verwendung von weiß-blauen Rauten als Anspielung auf bayerische Spezialitäten ohne die Verwendung des eingetragenen Namens und des Unionszeichens.

Wenn sich ein Betrieb dazu entscheidet, das Produkt im Rahmen der Herstellerkontrolle kontrollieren zu lassen und das Produkt der Produktspezifikation entspricht, besteht keine Pflicht zur Verwendung von eingetragenen Namen und Unionszeichen.

Im Hinblick auf Marktkontrollen außerhalb des geografischen Gebiets und im Sinne einer eindeutigen Kennzeichnung der Produkte für den Verbraucher empfiehlt die LfL als zuständige Behörde für Herstellerkontrollen in Bayern auch bei kontrollierten Produkten mit Anspielungen in der Auslobung dringend das EU-Zeichen und den eingetragenen Namen zu verwenden.

## VORGEGEBENE FARBREFERENZEN

### Farbreferenzen Pantone und Vierfarbendruck

	g.g.A.	g.U.	g.t.S.
Rot			
Blau			
Gelb			

Pantone  
■ 711  
■ Reflex Blue  
■ 109

Vierfarbendruck  
■ C=0 M=100 Y=100 K=0  
■ C=100 M=80 Y=0 K=0  
■ C=0 M=10 Y=90 K=0

# GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN\*

- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel [...] (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie [...] (ABl. L 179 vom 19.06.2014, S. 17)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.06.2014, S. 36)
- Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, [...] (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 262)
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission



## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
öttinger Straße 38, 85354 Freising – Weihenstephan  
Internet: [www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de)

**Redaktion:** Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte  
Menzinger Str. 54, 80638 München, Telefon: 49 (0) 8161 8640-1333,  
E-Mail: [Maerkte@LfL.bayern.de](mailto:Maerkte@LfL.bayern.de)  
2. Auflage: November 2022

\* in den jeweils gültigen Fassungen